

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1914)
Heft: 4

Artikel: Eherecht und Eheideal : Vortrag von Marianne Weber
Autor: Weber, Marianne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326080>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der
„Union für Frauenbestrebungen“
(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich 1.

Redaktion: Fräulein K. Honegger, Tödistrasse 45, Zürich 2.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunnengasse 2, ZÜRICH 1, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die vierspaltige Petitzelle oder deren Raum 25 Cts., Insertions-Aannahme durch die Annoncen-Expedition Keller in Luzern.

Inhalt: Frauenstimmrecht. — Eherecht und Eheideal. — Internationaler Frauenkongress in Rom. — Louise Cornaz †. — „Unser“ Restaurant an der Landesausstellung. — Der Nachmittagsstee. — Propaganda für die Krankenversicherung. — Die Frau und die Seelenkultur. — Kleine Mitteilungen.

Frauenstimmrecht.

Die Generalversammlung des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht findet am 25. April nachmittags in Winterthur statt. Es ist zu hoffen, dass die Beteiligung aus der Ostschweiz nun einmal etwas zahlreicher sei als in den letzten Jahren. Das Programm sieht nachmittags eine geschäftliche Sitzung, dann ein gemeinsames Abendessen und zum Schluss eine öffentliche Versammlung vor, an der u. A. Hr. Zäch, freisinnig-demokratischer Parteisekretär in St. Gallen, über „die Aufgabe der Frau an der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend“ sprechen wird.

Eherecht und Eheideal.

Vortrag von Marianne Weber.

Wir können das allgemein gültige Eheideal definieren als die durch Einheit der Seele und Sinne gestiftete, auf den Willen zur Dauer und vollen Verantwortlichkeit gegründete Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Weib. Das Ideal einer solchen Vereinigung haben alle Kulturen gekannt als eine Sehnsucht, die aus den elementaren geistig-leiblichen Bedürfnissen menschlicher Natur hervorgewachsen ist. Freilich garantiert die Geltung jenes Ideals nicht die Fähigkeit der Menschen, es zu verwirklichen. Daneben besteht immer die gröbere Auffassung der Ehe als einer sexuellen und wirtschaftlichen Interessengemeinschaft, und mit ihr hat jenes Ideal im Alltag des Lebens zu konkurrieren.

Welche Einflüsse die Wirklichkeit der Ehe jeweils am stärksten bestimmen, dem Ideal annähern oder von ihm entfernen, ist in jeder Epoche verschieden. Aber überall sind die materiellen wie die grossen ideellen Lebensmächte: die Wirtschaft, die Religion, die sittlichen Vorstellungen gemeinsam daran beteiligt. Und das Recht hält dann fest, präzisiert und vereinheitlicht, was als Tatsache und was als Ideal im Schoss der anderen Lebensmächte erwachsen

ist. Im Unterschied zu jenen hat es Macht nur über die Aussen-seite aller menschlichen Beziehungen, es gestaltet an der Ehe die äusseren Pflichtverhältnisse zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern. Aber in dieser äusseren rechtlichen Struktur prägt sich immer auch das jeweils für die inneren, sittlichen Beziehungen geltende Ideal aus. Und sind einmal die Ehesitten zum Eherecht geronnen, so gewinnt dies gegenüber den anderen Mächten eine selbständige Gewalt, wirkt nun seinerseits auf die Sittenbildung zurück und hemmt häufig deren Wandlungen, indem es die Gewohnheiten bestimmter Volksschichten auf einer Entwicklungsstufe festhält, über die das sittliche Bewusstsein anderer Schichten längst hinausgewachsen ist. Dann entsteht eine Spannung, ein Widerstreit zwischen neuen sittlichen Idealen und den Gesetzen, welche die alten festhalten. Das Recht erscheint dann wie eine nachgehende Uhr, ihr Zeiger schreitet auch voran, aber er bleibt immer ein Stück zurück hinter der Stunde, welche die Sonne unseres Sittentags verkündet.

Als derart zurückgeblieben in einigen wichtigen Punkten beurteilen die modernen Frauen das Verhältnis des Eherechts zu ihrem eigenen sittlichen Ideal der Ehe. Dies lässt sich durch eine kleine Erweiterung der früheren Definition folgendermassen ausdrücken: Die vollkommene Ehe ist die durch Einheit der Seele und Sinne gestiftete, auf den Willen zur Dauer und vollen Verantwortlichkeit gegründete Lebensgemeinschaft von Mann und Weib als zweier sittlich selbständiger Persönlichkeiten. In dieser Formel ist das prinzipiell neue gegenüber dem älteren Eheideal die Forderung nach sittlicher Selbständigkeit der durch die Ehe verbundenen Gatten, und eben in dieser scheinbar so geringfügigen Erweiterung steckt die ganze Problematik der modernen Ehe. Aus ihr entspringt auch der Widerspruch gegen bestimmte Punkte des modernen Eherechts, aus ihr leiten wir die besonderen sittlichen Forderungen ab, die es gilt, im Inneren der Ehe, in der ehelichen Gesinnung und Sitte durchzusetzen. Das ältere Eheideal, das jener Forderung nach sittlicher Selbständigkeit der in ihr verbundenen Gatten entbehrte, liess deshalb Raum für die Vorrechte und die Autorität des Mannes, für die grundsätzliche Unterordnung der Frau. Es befiehlt nicht, aber es gestattet die patriarchale Eheform. Darüber hinaus aber war der Frau die Unterordnung auch noch durch religiöse Vorstellungen auferlegt. Ihr Gehorsam gegen den Gatten galt als Gottesgebot und deshalb als ihre höchste Pflicht und Tugend. Der Gott selbst bei Stiftung der Ehe in den Mund gelegte Befehl: „Dein Wille soll deinem Manne untertan sein, und er soll dein Herr sein“, wiederholt und bestätigt von den Aposteln des Christentums, hat durch die Jahrtausende die sittliche und rechtliche Stellung der Frau, ihr ganzes Leben in und ausser dem Hause bestimmt.

Nun erleichtert ja zweifellos die Alleinherrschaft eines Willens die Lösung aller Probleme und Interessengegensätze des menschlichen Gemeinschaftslebens, vor allem für den, der dazu berechtigt ist. Deshalb wird sicher das autoritäre Eheideal immer einen starken Anhang behalten, vor allem auf Seiten des bevorrechteten Mannes. Vermutlich werden ihm aber auch viele Frauen dauernd anhängen, nämlich solche, die nicht die Kraft in sich fühlen, innerlich auf eigenen Füßen zu stehen. Es ist bequem, sich dem Willen eines anderen unterzuordnen, sich dadurch eigener Verantwortlichkeit zu entziehen und Konflikten zu entgehen. Aber gerade diese Tatsache, dass die patriarchale Unterordnung der Frau bisher ihre Entwicklung zu selbständigem Denken, Handeln und Urteilen so schwer gehemmt hat, zwingt uns zur Ueberwindung des alten Ideals. Wir können deshalb nicht oft genug klarstellen, dass das moderne Eheideal mit seinen tiefsten Wurzeln ebenfalls in religiöse Vorstellungen hineingesenkt ist. Die erhabene christliche Botschaft religiöser Ebenbürtigkeit von Mann und Weib und der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes ist seine älteste Sanktion. Daraus wurde in der Reformationszeit die Forderung abgeleitet: Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. Sie befreite zunächst die Seelen von der autoritären Bindung durch die Kirche und forderte die Gewissensfreiheit des Einzelnen als sein unantastbarstes Recht. Sie enthält aber auch die religiöse Billigung aller Frauenforderungen nach sittlicher und rechtlicher Selbstverantwortlichkeit. Es war in den demokratisch-organisierten Neu-England-Staaten jenseits des Ozeans, wo zuerst das Dogma von der Gott-gewollten Unterordnung der Frau fallen gelassen, wo erklärt wurde, dass die Frau in Gewissenssachen dem Manne keinen Gehorsam schuldig sei. Grundsätzliche Unterwerfung unter überlieferte und geglaubte Autoritäten, grundsätzliche Unterwerfung nur unter das eigene Gewissen, das sind seitdem die zwei gleichermassen aus religiösem Gefühl stammenden Formen menschlichen Verhaltens, zwischen denen eine Wahl notwendig ist, zwischen denen es nur ein Entweder — oder gibt.

Die Forderungen, die eine spätere Zeit aus der Idee der protestantischen Gewissensfreiheit für das Verhältnis des Einzelnen zum Staat, zur sozialen Gemeinschaft, zu den Mitmenschen ableitete, fand ihre tiefstsinngigste Formulierung in der ethischen Freiheitslehre des deutschen Idealismus, bei unsern grossen Philosophen Kant und Fichte: danach ist der Mensch als Träger der Vernunft bestimmt, sich selbst zu bestimmen, d. h. zu handeln nicht unter dem Drucke fremder Gewalten, sondern gemäss der eigenen inneren Stimme, nach seinem dem Sittengesetz unterstellten Gewissen. Als Träger dieser Fähigkeit zur „Autonomie“, d. h. zur sittlichen Selbstbestimmung besitzt er seine spezifische Würde, die ihn als Mensch vor allen anderen Wesen auszeichnet, darf er deshalb beanspruchen, Selbstzweck zu sein. Daraus folgt für die Gestaltung aller menschlichen Beziehungen der einfache Grundsatz, dass jeder in jedem Menschen die Bestimmung, Selbstzweck zu sein, achten soll. Dass kein Mensch den anderen bloss als Mittel für seine persönlichen Zwecke ansehen darf. Danach ist auch für die Frau höchste ethische Aufgabe: die Entwicklung zur sittlichen Selbständigkeit, Selbstverantwortlichkeit. Danach ist es auch für sie unsittlich, sich wider das eigene Gewissen fremdem Willen zu beugen. Danach darf auch sie nicht als blosses Mittel für die Zwecke des Mannes gebraucht werden.

Aus diesen Grundsätzen lässt sich nun für die Gestaltung der Ehe ableiten, dass sie statt auf Unterordnung der Frau auf Kameradschaftlichkeit der Gatten gegründet werde.

Die Idee einer Kameradschaftlichkeit im Verhältnis der Geschlechter hat sich erst in unserer Zeit entfaltet. Ihr wichtigster Inhalt ist: dass die Beziehungen zwischen Mann und Weib nicht nur auf ihre gattungshaften Verschiedenheiten begründet werden, sondern ausserdem auch auf ihre menschlichen Gemeinsamkeiten. Kameradschaftlichkeit kann natürlich nur dann entstehen, wenn Mann und Frau einander nicht nur als Geschlechtswesen, sondern auch als Menschen gegenüberstehen, wenn auch die Frau vermag, ihrem Dasein aus eigener Kraft einen Sinn zu geben, wenn sie vermag, das geistige Leben des Mannes zu teilen. Dazu ist aber erforderlich, dass sie nicht nur ihre spezifisch weibliche Eigenart, sondern auch ihre allgemein menschliche Beschaffenheit in sich zur Entfaltung bringt, d. h. gleich dem Manne Beziehung gewinnt zu einer geistigen Welt, zu der überpersönlichen Welt der objektiven Werte, der Sachlichkeiten, der grossen Kulturleistungen.

Von seiten des Mannes aber bedarf es zur Verwirklichung der Kameradschaftlichkeit in der Ehe immer der Ritterlichkeit: d. h. er, der normalerweise leistungsfähiger, physisch und ökonomisch ungebundener ist als die Frau, darf seine überlegene Lage nur zu ihrem Schutz, nicht zur Unterwerfung anwenden. Er muss die innere Freiheit und Selbständigkeit seiner Gattin wollen, wenn sie gleich ihm die Möglichkeit haben soll, zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit heranzureifen.

Eine solche Ritterlichkeit ist die aus dem grösseren Schutzbedürfnisse der Frau erwachsene, edelste Frucht der Gesittung zwischen Mann und Weib. Sie waltete bisher in der Regel nur über den entfernteren Beziehungen der Geschlechter: der Erotik, der Freundschaft, dem aus der Ferne verehrenden Frauendienst, der sich in der Frau ein übermenschliches Idealbild zur Verehrung schuf. Der ehelichen Lebensgemeinschaft ist sie, jedenfalls in breiten Kreisen, noch fern geblieben, hier wird sie immer wieder gefährdet durch die Macht der Gewohnheit, des mühelosen gegenseitigen Besitzes und der garantierten männlichen Herrenrechte. Nutzt der Mann in der Ehe seine Vorzugsstellung aus, um die Frau unterzuordnen und sich dienstbar zu machen für seine persönlichen Bedürfnisse, so ist damit die Gesinnung zur Ritterlichkeit aufgehoben. Denn diese besteht gerade im Verzicht des Stärkeren auf solche Rechte. Der Ritter des Mittelalters diente der Dame seiner Wahl, eben weil sie die Schwächere war. Die Bewahrung der Zartheit und Schönheit ehelicher Beziehungen durch die Kette von Alltagsleben mit abhängig von der Bereitwilligkeit des Mannes zu echter Ritterlichkeit, von der Fähigkeit der Frau, die Kameradin des Mannes zu sein.

Das Eigentümliche der diesem modernen Ideal entsprechenden Ehe besteht nun weiter darin, dass sie zwei Wesen zu einer Einheit des Schicksals, des Lebens, des Willens verbindet, die sie doch zugleich als selbständige „Persönlichkeiten“ bestehen lassen soll. Eine vollkommene Ehe zu führen, ist für Kulturmenschen nur möglich, wenn sich die Gatten in bestimmten inneren und äusseren Lebensbezirken an einander binden, in ihrem Wollen und Bedürfnen nach einander richten, einander in Liebe gewähren, was der Alltag heischt, kurz, wenn sie eine innerliche Einheit bilden, in deren heiligem Ring sie ganz allein mit einander sind, in dessen Umkreis selbst die Kinder nicht mit hineingenommen werden. Nur ein solches Gebiet undurchdringlicher Ausschliesslichkeit garantiert das Glück und die Vornehmheit der ehelichen Lebensgemeinschaft. Dies erscheint so selbstverständlich, dass es nicht nötig ist, sich ausführlicher darüber zu verbreiten. Schwieriger aber ist einzusehen, dass andererseits eine vollkommene Ehe nicht denkbar ist, ohne dass sich — ausserhalb jenes Gebietes — der Einzelne als Einzelner noch für ein eigenes persönliches Leben frei weiss. Auch die glücklichste Ehe lässt bei innerlich reichen Menschen das Bedürfnis bestehen, noch als Einzelner teilhaben zu können an der Fülle des Lebens, nach eigenen Interessen, selbständigen menschlichen Beziehungen, die sich nur dann entfalten können, wenn der Andere nicht den grundsätzlichen Anspruch erhebt, seinerseits mit hineingenommen zu werden. Ein solches gegenseitiges Vergönnen der Freiheit, neben dem Gemeinschaftsleben das persönliche Leben nach eigener Neigung zu gestalten, erfordert gerade dann, wenn echte Liebe die Gatten verbindet, ein hohes Mass von Vornehmheit, innerer Gesittung und Selbstlosigkeit. Denn es widerstrebt an sich den egoistischen Naturtrieben, dass man dem nächstverbundenen Menschen Lebensfreuden gönnt, an denen man selbst nicht unmittelbar beteiligt ist. Aber es bedeutet zweifellos eine Verarmung des Lebens und innerer Entfaltungsmöglichkeiten, wenn Gatten einander ohne Not solche Ausbreitung in die Lebensfülle beschneiden. In der Frage, was sie einander an geistigem Sondergut gönnen sollen, weil es Bereicherung des Einzellebens bedeutet, und was sie einander mit Recht versagen sollen, weil es die Schwungkraft und Wärme des ehelichen Gemeinschaftslebens gefährdet, liegt für moderne Kulturmenschen ein sehr tiefes Problem verfeinerter Ehesittlichkeit, das natürlich nicht durch formulierte Normen, sondern nur durch das sittliche Gefühl des Einzelnen gelöst werden kann. In jedem Fall wird ja die unverrückbare Grenze zwischen dem zulässigen und dem unzulässigen Eigenleben dort liegen, wo ein Gatte ausserhalb der Ehe einem Sonderglück nachgeht, auf Kosten des Glückes und Friedens seines Lebensgefährten. Das widerspricht dem Wesen der ehelichen Liebe und muss sie von Grund aus zerstören.

Also Bindung und Freiheit sind die beiden notwendigen Pole, zwischen denen sich jede vollkommene Lebensgemeinschaft bewegt, und zwar sind in der Ehe höchster ethischer Ordnung diese Gegensätze in der eigentümlichen Weise zu vereinen, dass jeder Gatte sich selbst bindet, d. h. aus freiem Willen in gewissen Bezirken des Lebens seine Begehungen und Wünsche zugunsten des anderen opfert, zugleich aber dem anderen Teil Bewegungsfreiheit gewährt für die Entfaltung sittlicher Selbstverantwortlichkeit und seines persönlichen Eigenlebens. Es ist klar, dass die Idee einer solchen persönlichen Freiheit der Gatten, die für jeden einzelnen ihre Schranke an seiner Verantwortlichkeit für das Glück des anderen findet, die gegenseitige Dienstbereitschaft, die freiwillige Hingabe, das persönliche Opfer nicht aus-, sondern einschliesst. Dem Grundsatz nach soll natürlich auch der Mann zum Dienen und Opfern bereit sein. Aber in der Praxis des Lebens wird sich die Nötigung dazu öfter der Frau aufdrängen, sofern nämlich dadurch dem Mann die Pflicht, für den Unterhalt der Seinen zu sorgen, die Berufspflicht, der Dienst an der objektiven Kultur erleichtert werden muss. Für diejenigen Ehefrauen, die ihrerseits nicht zu selbständigem sachlichen Wirken berufen sind, gibt es in der Regel keine nähere Pflicht, als sich in den Dienst ihrer Kinder, ihres Gatten zu stellen. Der Dienst der Mutter an den unerwachsenen Kindern ist immer etwas absolut Wertvolles, denn deren Hilfsbedürftigkeit weist sie in erster Linie auf mütterliche Fürsorge hin, und zugleich sind sie das nächstliegende Material, an dem die Frau über sich selbst hinaus schaffen und bilden kann. Dagegen hängt der Wert des Dienens und Sich-Opfern für den Gatten davon ab, in welchem Sinne es geschieht und entgegengenommen wird. Der Mann darf es nicht fordern, damit der Frau immer die Möglichkeit bleibt, das Opfer als freies Geschenk der Liebe darzubringen. Und sie sollte zwar den höheren Lebenszielen des Gatten, nicht aber seinen blossen Bequemlichkeitsbedürfnissen dienen. Für den feinen Unterschied zwischen sittlich wertloser und wertvoller Hingabe hat M. L. Enkendorf die tief sinnigen Worte gefunden: „Die Frau hat die Hingabe geübt und Gott vergessen. Sie hat nicht begriffen, dass der Mensch dem Menschen dienen soll bis unter seinen Fuss, wenn er damit zugleich Gott dient und der Idee. Und dass der Mensch sich nicht untertreten darf, dem Menschen zu dienen, wenn er damit nicht zugleich die menschliche Forderung an sich selbst erfüllt, wenn er nicht zugleich der Idee dient. Es ist nichts Wundervolleres als die Hingabe, es ist nichts Herrlicheres als die Liebe. Aber es ist ein anderes, wenn der Mensch sich hingibt, weil er nicht auf eignen Füßen stehen kann und will — und sich nun diese Hingabe zur Gerechtigkeit rechnet.“ Und man muss sich klar sein: die Frau frevelt nicht nur gegen die eigene Menschenwürde, wenn sie dem Mann gedankenlos, grundsatzlos, aus blosser Bequemlichkeit dient, sondern sie wird dadurch auch an ihm selber schuldig. Sie selbst lehrt ihn durch solches Verhalten sie als ein Wesen zu betrachten, das für sein persönliches Behagen geschaffen ist. Sie macht ihn bequem, selbstsüchtig, von sich abhängig, und sie macht ihn zu ihrem Schuldner — ein Zustand, der mit der Seligkeit des Gebens und Nehmens der Liebe unvereinbar ist.

Schauen wir jetzt von dem hier entwickelten Eheideal auf das neue schweizerische Eherecht, so zeigt sich, dass es trotz vieler Fortschritte im einzelnen doch ebenso wie unser deutsches noch immer eine Ehepraxis billigt, ja vorschreibt, die im Widerspruch zu jenem Ideal steht. Im Anschluss an die Ueberlieferung verleiht es dem Mann die gesetzliche Autorität, d. h. aber den Anspruch auf allgemeine und unfreiwillige Unterordnung des Frauenwillens. Im neuen schweizer. Eherecht geschieht dies dadurch, dass der Mann als „das Haupt der ehelichen Gemeinschaft“ bezeichnet wird. Dies bedeutet zweifellos, dass er ebenso wie bei uns in Deutschland bei Meinungsverschiedenheiten in allen das gemeinsame eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten den Ausschlag gibt. Auch bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern in bezug auf die Kinder entscheidet hier, wie bei uns, ausdrücklich der Wille des Vaters. Das neue Gesetz hält also die überlieferte patriarchale Grundform der Ehe fest, d. h. es befiehlt als etwas Selbstverständliches die Unterordnung des Willens der Frau unter den Willen des Mannes, auch wenn es gegen ihre Ueberzeugung geht. Die Folge davon ist, dass der Gatte, wenn er Lust dazu hat, in dem besonderen Wirkungskreis der Frau seinerseits die massgebenden Anordnungen treffen kann, dass also die Frau in ihrem ureigensten Gebiet als Hausfrau

und Mutter, in dem sie doch normalerweise die Sachverständigere ist, höchstens eine beratende, aber keine entscheidende Stimme besitzt. Natürlich ist eine derartige unfreiwillige persönliche Unterordnung der Frau mit dem vorhin entwickelten Ideal sittlicher Selbstbestimmung der Gatten unvereinbar.

Dazu fügt der gesetzliche Güterstand auch in der Schweiz, genau wie in Deutschland, die pekuniäre Abhängigkeit der Frau, es sei denn, dass sie auf Eigenerwerb ausgeht oder sich die Verfügung über eigenes Vermögen ausdrücklich durch Ehevertrag vorbehält.

Der sogen. gesetzliche Güterstand, der für jede Ehe gilt, falls die Gatten keinen besonderen Ehevertrag geschlossen haben, ist nämlich das System der Güterverbindung, dessen Grundzüge noch aus dem Mittelalter stammen. Die Frau bleibt dabei zwar Eigentümerin ihres eingebrachten Gutes, aber der Mann wird dessen alleiniger Besitzer und Verwalter. Er darf also zwar die Substanz ihres Vermögens, das Kapital, nicht angreifen, aber er verfügt ganz allein über dessen Einkünfte, Zinsen, Mieten, alles Bargeld der Frau, Inhaberpapiere und andere sog. vertretbare Sachen. Dies alles ist sein Eigentum, das er zwar in erster Linie für den gemeinsamen Unterhalt verwenden soll, über dessen Ueberschüsse er jedoch, ohne die Frau fragen zu müssen, auch für seine persönlichen Bedürfnisse frei verfügen kann. Zu ihrer Sicherung kann die Frau jederzeit über den Stand ihres eingebrachten Gutes Auskunft und ferner dessen Sicherstellung verlangen. Ich will hier nicht die Frage erörtern, ob dieser Schutz des Frauenguts ausreichend ist, denn zum Glück ist ja immer nur ein kleiner Teil der Ehemänner leichtsinnig oder geschäftsunkundig. Das Wichtigere aber ist, dass bei diesem Güterstand die Frau nichts von ihrem eigenen Vermögen in der Hand behält. Will sie Arme unterstützen, sich an gemeinnütziger Arbeit beteiligen, Freunde beschenken, eine Reise unternehmen oder sich sonst ein Vergnügen verschaffen, immer muss sie das Geld dazu vom Gatten erbitten und nur, soweit er ihre Wünsche billigt, kann sie tun, was sie für richtig hält, selbst dann, wenn etwa die Familie lediglich von ihrem Gelde lebt. Auch bezüglich des Haushalts und Kleidergeldes ist sie vom Gutdünken des Mannes abhängig. Der gesetzliche Güterstand garantiert also der verheirateten Frau nicht, was doch jeder Erwachsene braucht, eine eigene Verfügungssphäre über Geld. Allerdings liegt dem Gatten die Pflicht ob, für den Unterhalt von Weib und Kind in „gebührender“ Weise Sorge zu tragen, aber die Frage, was nun für die verschiedenen Schichten „gebührend“ ist, lässt einen weiten Spielraum, und es steht schliesslich im Einzelfall sehr weitgehend im Belieben des Mannes, welche persönlichen Bedürfnisse der Frau er zu den berechtigten und welche er zu den überflüssigen rechnen will. Ob z. B. der Frau die Mittel für eine eigene Reise, für eigene Bücher, für Geschenke an ihre Freunde u. dgl. gebühren, und wieviel Kleidergeld ihr etwa zuzubilligen ist, das ist damit sehr weitgehend in das Belieben des Mannes gestellt, und die Ansichten der Männer darüber werden je nach ihrem Charakter, ihren allgemeinen Lebensanschauungen sehr verschieden sein. Ob es hier in der Schweiz auch so ist, weiss ich natürlich nicht, aber bei uns in Deutschland besteht noch in breiten Kreisen die Gepflogenheit auf seiten des Mannes, der Frau mit der scheinbar so plausiblen Begründung „Du kannst haben, was Du brauchst“ weder ein festes Wirtschaftsgeld, noch ein bestimmtes Sondergeld für ihre persönlichen Bedürfnisse zu geben, wodurch dann die Frau häufig in die peinvolle Lage gebracht wird, vom Manne sowohl das Notwendige wie das Erwünschte immer aufs neue in kleinen Summen erbitten zu müssen und sich jedesmal wieder der durchaus begreiflichen unangenehmen Ueberraschung des Gatten auszusetzen, dass die Summe, die er nach seiner Erinnerung doch „erst eben“ gegeben hat, „schon wieder“ verbraucht ist. Der Mann ist vielleicht, wenn es sich um ein Beschenken der Frau handelt, sehr freigebig. Aber das Abverlangen von Geld für die trivialen Alltagsbedürfnisse — das ist etwas anderes. Das pflegt auch bei sonst sehr freigebigen Menschen meist erhebliche Unlustempfindungen auszulösen und zwar selbstverständlich umso mehr, je öfter man um kleine Summen angegangen wird.

Jeder Mensch erträgt ja gelegentliche grosse Opfer oder auch sich regelmässig wiederholende feste Abgaben, wie z. B. Steuern, die wie ein unwandelbares Schicksal über ihn verhängt sind, viel gefasseter, als wenn er häufig um kleine Beträge angegangen wird, deren Verwendung er doch nicht kontrollieren kann. Je nach dem

Geschmack, dem Temperament, den allgemeinen Lebensanschauungen der Gatten gestaltet sich deshalb in manchen, sonst durchaus harmonischen Ehen die Wirtschaftsführung für die Frau zu einem beständigen vorsichtigen Lavieren um die Tasche des Mannes, aus der ihr dann je nach der Stimmung des Augenblicks das Geforderte liebenswürdig oder verdrüsslich, mit oder ohne Kommentar über ihre Hausfrauenqualitäten verabfolgt wird. Dies ist selbstverständlich keine notwendige Folge der Besitzrechte des Ehemannes, aber es ist eine sehr häufig zu beobachtende und sehr begreifliche Wirkung einer durch die Tradition entwickelten und durch das Eherecht gebilligten Stimmung vieler Männer. Und gerade in bezug auf diese Geldfragen besitzt das Eherecht noch eine starke sittenbildende Macht. Nun ist ja allerdings durch die Anerkennung des gesetzlichen Sonderguts, das den selbständigen Arbeitsverdienst der Frau einschliesst, auch innerhalb der Güterverbindung einer gewissen Schicht von Frauen — nämlich den selbständig erwerbstätigen — ein bestimmtes Mass von Bewegungsfreiheit eingeräumt. Gewiss ist dies ein grosser Fortschritt, der den neuen wirtschaftlichen Lebensbedingungen, in die unser Zeitalter die Frau hineindrängt, Rechnung trägt. Damit werden aber nur die erwerbstätigen Frauen bis zu einem gewissen Grad unabhängig, nicht aber die vermögenden und auch nicht die vermögenslosen Nur-Hausfrauen, die zugunsten ihres Hausmutterberufs auf eigenen Erwerb verzichten. Ob sie, die ja in der überwiegenden Mehrheit sind, über irgendeine Summe Geld frei verfügen können, steht im Belieben des Gatten. Es ist gar keine Frage, dass eine solche Abhängigkeit schon in der glücklichen Ehe schwer auf dem Lebensgefühl und der Selbstachtung der Frau lasten kann. In der Durchschnittsehe gefährdet sie die Gesittung, weil sie die Frau verführt, sich durch allerlei Listen und Schliche das Erwünschte zu verschaffen. In der unglücklichen Ehe aber ist sie schlechthin unerträglich, denn sie gibt dem schon an sich unabhängigeren Mann Rechtsgründe, um die Bewegungsfreiheit der Frau zu unterbinden, und sie dauernd in die Lage einer auf seine Gefälligkeit angewiesenen Bittstellerin zu bringen. Gerade für unglückliche Ehen soll ja aber das Recht als Regulator und Wegweiser dienen. In glücklichen Ehen hat es ja überhaupt sehr wenig zu sagen. Nach modernen Anschauungen hat doch das Recht die Aufgabe, Gerechtigkeit zwischen den Menschen herzustellen und den Schwächeren vor der Willkür des Stärkeren zu schützen. Gerade weil nun normalerweise die Frau von Natur schwächer ist und vor allem in der Ehe durch ihre Gattungsaufgaben stärker als der Mann gebunden ist, so sollte sich der moderne Gesetzgeber, der Gerechtigkeit herstellen will, in erster Linie den Schutz der Frau zur Aufgabe machen. Der von Natur stärkere, führende Teil kann ja auf besonderen Rechtsschutz verzichten. Gerade umgekehrt aber verfährt noch das Eherecht. Es bevorrechtet den stärkeren, es stattet den Mann mit einer Autorität aus, die doch nur der verdient, der sie auf Grund des geistigen Uebergewichts seiner Persönlichkeit selbst zu behaupten versteht. Zur Herstellung eines besseren Gleichgewichts zwischen den Gatten müssen wir Frauen deshalb wünschen: 1. die Erhebung der Gütertrennung zum gesetzlichen Güterstand, d. h. umgekehrt wie heute muss das Vermögen der Frau in ihrer eigenen Hand bleiben, falls kein besonderer Ehevertrag geschlossen ist. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass nun auch sämtliche Ehepaare tatsächlich in Gütertrennung leben sollen. Die Güterverbindung rückt dann wie die Gütergemeinschaft in die Reihe der Vertragsrechte, und wahrscheinlich wäre die wichtigste Folge davon, dass weit mehr als bis jetzt die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Ehepaare durch Eheverträge geregelt würden. Heute gilt z. B. ein Vertrag auf Gütertrennung noch vielfach als ein Misstrauensvotum gegen den Mann, und es stehen ihm deshalb gerade auch bei der Braut und ihren Eltern gefühlsmässige Widerstände entgegen. Ist einmal die Gütertrennung gesetzlicher Güterstand, dann wird das Abschliessen von Eheverträgen für alle Beteiligten ein reines Vergnügen, weil ja dann dem Mann dadurch ein besonderes Vertrauen bekundet wird. Da aber die Gütertrennung nur denjenigen Frauen, die eigenes Vermögen in die Ehe einbringen, pekuniäre Selbständigkeit sichert, können wir dabei nicht stehen bleiben. Wir müssen ausserdem eine genauere Präzisierung und bessere Ausgestaltung der ehemännlichen Unterhaltungspflicht wünschen. Das Gesetz braucht gar nichts weiter als zu bestimmen, dass die Frau ein Anrecht besitzt sowohl auf Vereinbarung eines festen Haushaltsgeldes als auch eines bestimmten Sondergeldes für ihre persönlichen Bedürfnisse. Dann wäre allen Frauen wenigstens

grundsätzlich dasjenige Mass von pekuniärer Selbständigkeit gesichert, das sie im Rahmen der Familiengemeinschaft erreichen können. Die Ehegatten wären dadurch natürlich nicht zu solchen Vereinbarungen gezwungen, falls beide sie für unnötig halten, aber sie verleiht dem Wunsch eines von beiden danach Rechtsverbindlichkeit. Einerseits die vermögenden und andererseits die erwerbstätigen Frauen würden auch dann ihre Sonderbedürfnisse ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln decken. Die vermögenslosen Nur-Hausfrauen, die bei weitem in der Ueberzahl sind, erhalten dafür einen Bruchteil des ehemännlichen Einkommens. Der Sache nach gewinnen sie dadurch nichts wesentlich anderes, als was ihnen auch heute zusteht. Aber es ist doch ein gewaltiger Unterschied, ob die Frau ein für allemal eine, wenn auch noch so bescheidene, feste Summe zu freier Verwendung nach eigenem Ermessen besitzt, oder ob sie für alle ihre persönlichen Bedürfnisse der Zustimmung des Gatten bedarf, wie es selbstverständlich der Fall ist, wenn der Mann alle verfügbaren Mittel in seiner Tasche hat. Und das Recht auf Vereinbarung eines festen Haushaltsgeldes ist für die Frauen aller Schichten, in denen überhaupt gerechnet und eingeteilt werden muss, von gleicher Wichtigkeit. In den geistig führenden Kreisen weist ja zum Glück die Sitte schon vielfach diesen Weg. In den kleinbürgerlichen Schichten aber ist sie, jedenfalls bei uns in Deutschland, noch weit davon entfernt. Überhaupt besteht bei uns noch in allen Kreisen der verkehrte Zustand, dass die Frau nicht klar über die Vermögensverhältnisse orientiert ist, dass der Mann sie ganz absichtlich darüber im Dunkeln lässt mit der Begründung, dass Frauen ja doch nichts von Geldsachen verständen, und dass es ihnen nicht anstehe, sich mit so prosaischen Dingen zu befassen. Auch dies bedeutet natürlich ein Unmündighalten der Frauen, das mit unserem Eheideal durchaus nicht vereinbar ist.

Neben dieser für den Ehealltag praktisch recht wichtigen Neuordnung der pekuniären Stellung der Ehefrau hat die Gestaltung ihres persönlichen Rechtsverhältnisses weniger eine praktische, als eine grundsätzliche — sozusagen symbolische Bedeutung. Die Anwendung des ehemännlichen Entscheidungsrechts ist heute jedenfalls in den führenden Schichten schon stark ausser Kurs geraten. Ein halbwegs vornehm empfindender Mann wird sich seiner bei Meinungsverschiedenheiten mit einer Frau, die er lieb hat und achtet, kaum noch bedienen. Aber es unterstützt allerdings die Rücksichtslosigkeit gröberer Naturen und kann in unglücklichen Ehen, wo es dem Mann das Recht gibt, in allen Dingen seinen Willen schonungslos durchzusetzen, verhängnisvoll werden. Wir fordern deshalb die Beseitigung dieser persönlichen Privilegien des Ehemannes ebenfalls in erster Linie, damit die Frau auch in der unglücklichen Ehe, die sie ja meist um ihrer Kinder willen gezwungen ist fortzusetzen, Luft zum Atmen behält. Dann aber auch grundsätzlich, denn jede erzwungene Unterordnung der Frau widerspricht ihrer Anerkennung als einer sittlich selbständigen Persönlichkeit und unserer Auffassung der Ehe als einer auf gegenseitiger Hingabe, auf Ritterlichkeit und Kameradschaftlichkeit aufgebauten Lebensgemeinschaft. Nun wird ja das gegenwärtige Eherecht oft und am häufigsten von juristischer Seite mit der Begründung verteidigt, dass es — herausgewachsen aus der Tradition — dem Rechtsgefühl und der sittlichen Eheauffassung der Mehrheit des Volkes entspreche, und dass es nicht angängig sei, das neue Ideal einer dünneren Schicht allen aufzunötigen. Darauf ist zu erwidern: Es ist einmal sehr zweifelhaft und noch niemals festgestellt, ob wirklich die Mehrheit der weiblichen Volksgenossen ihre pekuniäre und persönliche Abhängigkeit noch als gerecht und angemessen empfindet. Sie werden noch nicht gefragt und haben keinen Einfluss auf die Gestaltung der Gesetze. Dass es der Mehrheit der Männer ausserordentlich sympathisch ist und deshalb von ihnen gern als der richtige Zustand verteidigt wird, ist ja kein Wunder.

Und ferner: es ist nichts leichter als vermittelt des Ehrechts beiden Idealen, sowohl dem älteren wie dem neuen, Raum zu geben. Man braucht nichts weiter als die Vertragsfreiheit, welche für die güterrechtlichen Beziehungen besteht, auf das persönliche Rechtsverhältnis der Gatten auszudehnen, dann haben alle volle Freiheit, sowohl die sittliche wie die rechtliche Gestaltung ihrer Ehe im alten wie im neuen Stil durchzuführen. Eine schematische Gleichstellung der Gatten wäre auch dann nicht erforderlich, und auch dann könnten gewisse bindende Bestimmungen unseres Ehrechts, z. B. die Art der Pflichtenverteilung zwischen den Gatten und die Verteilung der ihnen entsprechenden Sonderrechte, bestehen bleiben.

So erscheint es mir z. B. durchaus angemessen, wenn dem Mann auch künftig aus seiner Unterhaltspflicht das wichtige Vorrecht erwächst, an erster Stelle Wohnort und Wohnung zu bestimmen, denn seine die Familie normalerweise erhaltende Berufsarbeit beschränkt ihn ja meist in der Wahl des Wohnorts. Allerdings sollte er eine so wichtige Entscheidung gegen den Willen der Frau nur dann treffen dürfen, wenn sein Erwerb oder sein Einkommen auch wirklich den Hauptteil der Ehelasten trägt. Heute kann er es als ein Herrenrecht auch in solchen Fällen, wo das Einkommen und der Erwerb der Frau den Familienunterhalt bestreitet. Dagegen wäre an Stelle der allgemeinen ehemännlichen Autorität einfach zu bestimmen, dass es den Gatten selbst überlassen bleibt zu vereinbaren, in welchen Angelegenheiten im Streitfall der Mann und in welchen die Frau entscheidet. Dann hätten die Gatten die Freiheit, gemäss ihrem Gewissen, ihrem Eheideal und ihrem realen Persönlichkeitsgewicht selbst ihre Kompetenzen gegen einander abzustecken. Gebietet ihr Gewissen und ihre Selbsteinschätzung der Frau, sich dem Mann grundsätzlich unterzuordnen, nun so steht dem nichts im Wege, und eine solche bewusste, freiwillige, durch ein Ideal bestimmte Wahl der autoritären Eheform besässe dann ebenfalls den Adel eines sittlichen Aktes, der ihrer heutigen gedanken- und willenslosen Annahme völlig abgeht. Gebietet aber ihr Gewissen der Frau die Bewahrung ihrer sittlichen Selbstverantwortlichkeit, so steht das Recht nicht mehr im Widerspruch dazu. Denn es gestattet dann die Begründung der Ehe auf beiderseitige Verantwortlichkeit und Kameradschaftlichkeit, die der Frau zwar freiwillige Unterordnung von Fall zu Fall, nicht aber grundsätzliche und ein für allemal erlaubt. Zur Vorbeugung von Streitigkeiten oder zur Herstellung einer Willenseinheit der Gatten bei unlösbaren Meinungsverschiedenheiten gibt es auch dann die mannigfachsten Möglichkeiten. Es kann z. B. vereinbart werden, dass der Mann, wenn er seinerseits den Hauptteil der Ehelasten trägt und beruflich gebunden ist, an erster Stelle bei der Einteilung des Einkommens und des Tageslaufes entscheidet; dass die Frau in den sonstigen Angelegenheiten der Haushaltsführung selbständig bleibt, dass bei Meinungsverschiedenheiten in der Kindererziehung der Mann in erster Linie über die Söhne, die Frau über die Töchter entscheidet usw. Solche ausdrückliche, dem Streit vorbeugende Vereinbarungen werden ja überhaupt nur in schwierigen Ehen nötig sein. In der Ehe, wie sie sein soll, schlichtet sich jede Meinungsverschiedenheit durch liebevolles Entgegenkommen von beiden Seiten, durch Angleichung der Meinungen und Wünsche auf Grund gemeinsamer Beratung. Alle solchen Arten des Sichvertragens auch ohne festen Vertrag sind ja der Ehesitte längst einverleibt. Denn die Lösung von Konflikten durch autoritäre Machtsprüche von seiten des dazu berechtigten Mannes gelten in sittlich entwickelten Kreisen schon heute als Verstoß gegen die rechte eheliche Gesinnung und edle Gesittung. Ritterlich empfindende Männer verzichten ja schon heute darauf, von ihren Vorrechten Gebrauch zu machen.

Es ist keine geringe Aufgabe, die Ehe durch alle Stadien eines langen Lebens von der erstickenden Asche des Alltags und der Gewohnheit freizuhalten. Nur wenn bei Mann und Weib der Gehalt der Seele, der Reichtum des inneren Wesens in beständigem Wachstum bleibt, kann das heilige Feuer zarten und tiefen Empfindens immer neue Nahrung finden. Dazu gehört aber, dass auch die Frau eine nach eigenem inneren Gesetz Wachsende und werdende bleibt, so dass sie dem Gatten immer aus eigen erworbenen, inneren Schätzen zubringen kann. Der volle Reichtum der ehelichen Lebensgemeinschaft kann nur in der Sonne der Freiheit reifen. Die eheliche Sitte kann nun in jedem Einzelfall dem Eherecht voranschreiten, und, wenn das gelingt, dann gehört die durch Liebeskraft und durch Verantwortlichkeit getragene Gemeinschaft zweier voll entwickelter Persönlichkeiten gewiss zu dem Unbezweifelbarsten, was das Leben an Wert und Glück zu bieten vermag.

Internationaler Frauenkongress in Rom.

Wir machen nochmals auf den Kongress aufmerksam. Die italienischen Eisenbahnen gewähren den Teilnehmern eine Ermässigung von 40—60 % von der Grenze bis Rom, und zwar für die Hinreise vom 25. April bis 22. Mai, für die Rückreise vom 4. Mai bis 25. Juni. — Das Programm des Kongresses wird in Kürze erscheinen und kann von der Sekretärin des „Bundes“ (Scheideggstr. 45, Zürich 2) bezogen werden.

Louise Cornaz †.

Die Frauen des Kantons Waadt und eigentlich das ganze Land haben am 2. März einen grossen Verlust erlitten durch den Tod von Frl. Louise Cornaz, die als Schriftstellerin unter dem Namen Joseph Autier bekannt war, den sie bei der Veröffentlichung ihres ersten Romans angenommen und seither beibehalten hat. Uns liegt in erster Linie daran, ihre Tätigkeit auf sozialem Gebiet hervorzuheben, die sie vor allem in der Gegend von Vully ausgeübt hat, wo sie auferzogen wurde und in dieser Beziehung die Tradition ihrer Familie und insbesondere der Mutter weiterführte; ihr Haus „Le Montet“ war geradezu ein Zentrum sozialen Denkens und Handelns.

Die Erziehung der Jugend, insbesondere der Jugend auf dem Lande, war eine der Fragen, die Mlle. Cornaz am meisten beschäftigte, und die sie von allen möglichen Seiten anpackte: durch die Sonntagsschule und die „Union chrétienne“, durch den Hoffnungsbund (Mlle. Cornaz gehörte im Kanton Waadt zu den Vorkämpfern der Antialkoholbewegung) und — indirekt — durch die Mütterabende, endlich durch Schriften und Vorträge. Vor einigen Jahren beteiligte sich Mlle. Cornaz sehr lebhaft an der so interessanten Bewegung der Vereine für Volksbildung und Volkserziehung und gehörte bis vor kurzem dem Vorstand dieser Vereinigung an. Ebenso sass sie im Zentralvorstand des Hoffnungsbundes und in den Komitee der Volksheilstätten in Leysin (Kinder und Erwachsene). Trotz ihrer bereits angegriffenen Gesundheit opferte Mlle. Cornaz einen Teil der ihr noch bleibenden Kräfte dem Kampf gegen die Tuberkulose; seit langem hatte sie einer besseren Hygiene das Wort gesprochen und auch auf diesem Gebiet ihre ganze Persönlichkeit eingesetzt.

Als im Jahre 1906 die verschiedenen kurz vorher im Kanton Waadt neugegründeten Frauenvereine den Wunsch aussprachen, eine eigene Zeitung zu besitzen, die ihnen untereinander als Bindeglied dienen würde, übernahm Mlle. Cornaz als eifriges Mitglied der „Union“ trotz ihres abgelegenen Wohnortes die mühevollen Aufgabe, das neuzuschaffende Blatt zu redigieren. Wir glauben, dass dank dem Ansehen, das sie persönlich genoss, unser bescheidenes Blättchen den für unseren eher konservativen Kanton damals noch sehr neuen Gedanken einer allmählichen Emanzipation der Frau in viele Kreise tragen konnte, die ihm bis dahin durchaus ablehnend gegenüberstanden hatten. Zu verschiedenen Malen ist die Frage des Frauenstimmrechts in unserer Zeitung behandelt und zur Diskussion gebracht worden. Was soll aus dem Bulletin féminin werden, nachdem diejenige, die seine Seele war, uns so plötzlich entrisen wurde, dass es nicht möglich war, den Verlust vorauszu sehen und für die Zukunft vorzubauen? E. S.

„Unser“ Restaurant an der Landesausstellung.

(Einges.)

Wir Frauen haben ja wirklich diesmal ein eigenes Gasthaus, denn der „Verband für alkoholfreie Festwirtschaften“, der es führt oder vielmehr durch den bewährten Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften führen lässt, besteht bekanntlich aus allen den grossen schweizerischen Frauenvereinen, deren Vertreterinnen sich zusammengefunden haben, um unserem Volke, besonders der Jugend im Beispiel zu zeigen, dass festliche Anlässe auch ohne Alkoholgenuss gefeiert werden können.

Das alkoholfreie Restaurant wird einen Bestandteil der Raumkunstausstellung der Gruppe I bilden, in einem hübschen Pavillon in der Nähe des Länggasseinganges untergebracht sein. Auf der schönen Terrasse vor dem Pavillon, in diesem selbst und dem umgebenden Garten können über tausend Personen bedient werden. Die Preise für Speisen und Getränke werden so niedrig gehalten, als die bei solchen Gelegenheiten unumgänglichen Abgaben irgend erlauben. In einem späteren